

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 9
A	Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		2
A.1	Landratsamt Lörrach . Gesundheit		2
A.2	Landratsamt Lörrach . Baurecht und Koordination.....		3
A.3	Landratsamt Lörrach . Landwirtschaft & Naturschutz.....		3
A.4	Landratsamt Lörrach . Waldwirtschaft		4
A.5	Landratsamt Lörrach . Brand- und Katastrophenschutz		4
A.6	Regierungspräsidium Stuttgart - Kampfmittelbeseitigungsdienst.....		5
A.7	Regierungspräsidium Freiburg . Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		6
A.8	Regierungspräsidium Freiburg . Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg		6
A.9	bnNETZE GmbH.....		7
A.10	Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Oberbaden e.V. Mitglied im Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.....		7
B	Keine Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		8
B.1	Landratsamt Lörrach . Abwasserbeseitigung.....		8
B.2	Landratsamt Lörrach . Wasserversorgung / Grundwasserschutz		8
B.3	Landratsamt Lörrach . Gewässer / Hochwasserschutz		8
B.4	Landratsamt Lörrach . Altlasten / Bodenschutz.....		8
B.5	Landratsamt Lörrach . Immissionsschutz.....		8
B.6	Landratsamt Lörrach . Flurneuordnung		8
B.7	Kabel BW GmbH		8
B.8	Netze BW GmbH		8
C	Private Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern.....		9
C.1	Bürger 1		9

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 9
-----	--------------------	--------------------	---------------

A ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ GESUNDHEIT (Schreiben vom 25.08.2017+12.09.2017)		
A.1.1	Zu dem o. g. Planungsvorhaben bitten wir aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsschutzes um Berücksichtigung folgender Aspekte:	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.2	<p>Strahlenschutz</p> <p>Im Landkreis Lörrach besteht in vielen geografischen Bereichen, insbesondere im Bereich der Ablagerung von Wiese-Schottern eine erhöhte Belastung durch das aus dem Erdreich austretende radioaktive Edelgas Radon. Wenn Gebäude gegen den Untergrund nicht entsprechend abgedichtet sind, kann Radon sich in der Innenraumluft anreichern und gesundheitlich bedenkliche Konzentrationen erreichen. Nach dem Zigarettenrauch wird Radon in Deutschland als die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs betrachtet. Die Radonkonzentrationen in der Bodenluft können kleinräumigen Schwankungen unterliegen.</p> <p>Wir empfehlen daher die mögliche Belastung des Baugebiets bereits vor der Bebauung zu ermitteln. Mindestens sind jedoch die künftigen Bauherren über die mögliche Belastung zu informieren, damit ggf. bereits in der Planungsphase auf bauliche Maßnahmen zur Minimierung des Eintritts radonhaltiger Luft in die Innenräume geachtet werden kann.</p> <p>Prävention ist billiger und meist erfolgreicher als eine nachträgliche Sanierung. Unter Umständen können Bodenluftmessungen des Baugrundes sinnvoll sein. In der Regel sind aber einfache Radon-schutzmaßnahmen preisgünstiger als Standorterkundungen. Durch die Berücksichtigung der Radonproblematik bereits beim Bau kann von vornherein vermieden werden, dass Radon später zu einem Problem wird.</p> <p><i>(Empfehlungen des Bundesinstituts für Strahlenschutz über Maßnahmen zur Verringerung von Radon in der Raumluft "So hat Radon keine Chance", BfS-PM 05/05 vom 08.03.05)</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der die Bauherren über die mögliche Belastung informiert.
A.1.3	<p>Lärmschutz</p> <p>Lärmemissionen können vor allem baubedingt durch den Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten sowie</p>	Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 9
	<p>der Erschließung von Wasser- Abwasser- Strom und Telefonleitungen und Verkehrsflächen entstehen. Außerdem kann noch der Lärm von dem Baustellenverkehr hinzukommen.</p> <p>Aus gesundheitlichen Gründen halten wir die Einhaltung der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für erforderlich.</p>		
<p>A.2 LANDRATSAMT LÖRRACH Ë BAURECHT UND KOORDINATION (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2017)</p>			
A.2.1	<p>Zu o.g. Bebauungsplan nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung.</p> <p>Diese Stellungnahme beinhaltet die vom Fachbereich Umwelt zu vertretenden Belange des Gewässerschutzes, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Bodenschutzes sowie hinsichtlich möglicher Altlasten und des Immissionsschutzes, die Belange des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, der Gesundheit und des Brand- und Katastrophenschutzes.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.2	<p>Verschiedenes</p> <p>Wir bitten uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Ergebnis wird nach Ende des Verfahrens mitgeteilt.</p>	
<p>A.3 LANDRATSAMT LÖRRACH Ë LANDWIRTSCHAFT & NATURSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 12.09.2017)</p>			
Naturschutz			
A.3.1	<p>Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung für den das vereinfachte Verfahren gem. § 13a BauGB gilt und kein Ausgleich erforderlich ist.</p> <p>Gleichwohl sind im Rahmen des § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Umwelt und Naturschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Konkret bedeutet dies, dass der Bestand der einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen kurz dargestellt werden sollte und die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf dieser Grundlage zu ermitteln sind.</p> <p>Vorliegend wurde die Rechtslage in Übereinstimmung mit o. g. Ausführungen angewandt. § 1a BauGB wird ausreichend Rechnung getragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.2	<p>Für die Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig. Hierzu wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 9
	Die in der Prüfung gemachten Ausführungen und Ergebnisse sind nachvollziehbar und plausibel.		
A.4	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ WALDWIRTSCHAFT (Schreiben vom 12.09.2017)		
A.4.1	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des geplanten Bebauungsplanes „Lingertrain“ stockt auch Wald im Sinne des Landeswaldgesetz (LWaldG). Der Wald befindet sich auf den Flurstücken 349/27 und 929/2 der Gemarkung Lörrach. Für diese Waldflächen soll im Bebauungsplan eine andere Nutzungsart (Allgemeines Wohngebiet) dargestellt werden. Deshalb ist eine Umwandlungserklärung der höheren Forstbehörde erforderlich.</p> <p>Das forstrechtliche Umwandlungsverfahren wurde bereits mit den zuständigen Forstbehörden vorabgestimmt. Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist bereits bei der unteren Forstbehörde eingegangen und konnte hier abschließend bearbeitet werden. Die Weiterleitung an die höhere Forstbehörde zur Genehmigung ist bereits erfolgt.</p> <p>Die untere Forstbehörde weist daraufhin, dass der Wald welcher außerhalb des Bebauungsplangebietes auf den Flurstücken 926/0 und 928/0 der Gemarkung Hauingen stockt, aufgrund der Umwandlung im Bebauungsplangebiet seine Waldeigenschaft verliert. Dadurch kann auch der Regelwaldabstand nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung bei einer späteren Bebauung eingehalten werden. Die höhere Forstbehörde wird über dieses Schreiben informiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.5	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ (Schreiben vom 12.09.2017)		
A.5.1	<p>Grundsätzlich kann dem Bebauungsplan „Lingertrain“ der Stadt Lörrach zugestimmt werden.</p> <p>Bei dem weiteren Vorgehen würden wir uns freuen wenn folgende Punkte Berücksichtigung finden:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.2	<p>Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst</p> <p>Die ggf. erforderlichen Zu- und Durchfahrten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. Aufstellflächen der Feuerwehr sind ebenfalls zu kennzeichnen.</p> <p>Die Flächen (Stell-, Aufstell- und Bewegungsflächen) sowie die Zu- und Durchfahrten sind gemäß der aktuellen Fassung der VwV Feuerwehrflächen des Land Ba-</p>	<p>Die genannten Themen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans sondern müssen im Bauantrag nachgewiesen werden.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 9
	den-Württemberg sowie der DIN 14090 auszuführen und zu kennzeichnen.		
A.5.3	<p>Brandschutz</p> <p>Die Eintreffzeiten für die Feuerwehr werden gemäß den Vorgaben sHinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr" im Land Baden-Württemberg eingehalten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.4	<p>Löschwasserversorgung</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist mit mindestens 48 m³/h über zwei Stunden gemäß den Vorgaben der DVGW sArbeitsblatt W 405" bereitzustellen. Sollte die Anzahl der Vollgeschosse >3 oder die GFZ tatsächlich >0,6 sein wird ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden erforderlich.</p> <p>Die Löschwasserversorgung mit Hydranten ist sicherzustellen. Die Hydranten sollen maximal in 100 Meter Abstand aufgestellt werden. Ebenfalls sollten Hydranten nicht mehr als 40 Meter von einem Gebäude entfernt sein.</p>	Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	
A.6	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART - KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST (Schreiben vom 06.06.2017)</p>		
A.6.1	<p>Wir bestätigen die Annahme Ihres Auftrags, welcher bei uns unter o.g. Aktenzeichen geführt wird.</p> <p>Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer beträgt z. Zt. ca. 30 Wochen ab o. g. Eingangsdatum. Wir sind bemüht, Ihren Auftrag so zügig wie möglich zu bearbeiten. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.2	<p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 9
A.7 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Æ LANDESAMT FÜR GEOLGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 16.08.2017)			
A.7.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahme vom 25.11.2014 (2511//14-09881) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.2	Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.8 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Æ LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG (Schreiben vom 29.08.2017)			
A.8.1	Die höhere Forstbehörde äußert sich in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Lörrach zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.2	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Lingertrain" möchte die Stadt Lörrach die planungsrechtlichen Grundlagen für eine an die lokalen Bedingungen angepasste städtebauliche Entwicklung schaffen. Die Vorgaben des im Geltungsbereich bislang bestehenden Bebauungsplans "Ob dem Dorf" aus dem Jahr 1974 sollen daher angepasst werden. Innerhalb des Plangebiets befindet sich auch Wald im Sinne § 2 LWaldG mit einer Gesamtfläche von etwa 0,25 ha. Für diese Waldflächen soll im Bebauungsplan eine andere Nutzungsart (Allgemeines Wohngebiet) festgesetzt werden. Das Gemeindegebiet Lörrach zählt zur Raumkategorie Verdichtungsraum und weist mit rund 40 % Waldanteil eine in etwa durchschnittliche Bewaldung auf.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.3	<u>Erforderliches Forstrechtliches Verfahren</u> Im Rahmen der Bauleitplanung ist § 10 LWaldG von besonderer Bedeutung. Danach ist eine Zustimmung bzw. Umwandlungserklärung der höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für tatsächlich vorhandene Waldflächen (maßgebend ist § 2 LWaldG) in Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eine andere Nutzungsart (hier: Wohnbaufläche) dargestellt werden soll. Die Umwandlungserklärung ist als "sonstige Rechtsvorschrift" im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit können die diesbezüglich geplanten Festsetzungen	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Umwandlungserklärung wurde seitens der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium mit Schreiben vom 11.09.2017 erteilt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 9
	<p>des Bebauungsplans erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt.</p> <p>Das forstrechtliche Verfahren wurde seitens der Stadt Lörrach bereits mit den zuständigen Behörden vorbesprochen und durch Einreichung des entsprechenden Antrags bei der unteren Forstbehörde Lörrach eingeleitet. Der Antrag befindet sich derzeit noch beim Landratsamt Lörrach in Bearbeitung und wird nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Stellungnahmen an die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg zur abschließenden Entscheidung weitergeleitet.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bislang erfolgten Vorabstimmung stehen der Erteilung einer Umwandlungserklärung im vorliegenden Fall absehbar keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse entgegen.</p>		
A.9	<p>BNNETZE GMBH (Schreiben vom 08.08.2017)</p>		
A.9.1	<p>Die Belange der bnNETZE GmbH und des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Lörrach (Wasserversorgung), gemäß Stellungnahme vom 13.11.2014, wurden in der vorliegenden Fassung des Bebauungsplans berücksichtigt. Weitere Bedenken und Anregungen liegen nicht vor.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10	<p>AKTIONSGEMEINSCHAFT NATUR- UND UMWELTSCHUTZ OBERBADEN E.V. MIETGLIED IM LANDESNATURSCHUTZVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. (Schreiben vom 10.09.2017)</p>		
A.10.1	<p>Aufgrund des dichten Bewuchses im Plangebiet ist es trotz seiner Lage im Innenbereich ökologisch bedeutend. Die artenschutzrechtliche Prüfung und die Abwägung der Umweltbelange (inklusive Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) wurden fachgerecht durchgeführt. Sehr zu begrüßen ist die vorgesehene Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung und die vertragliche Regelung der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10.2	<p>Auch aus unserer Sicht war es richtig, den ursprünglichen Bebauungsplan von 1974 nicht zu realisieren, sondern einen neuen Plan aufzustellen. Es bleibt der Makel der 2014 widerrechtlich vorgenommenen Rodungen. Es wäre interessant zu erfahren, ob dies für die Verantwortlichen strafrechtliche Konsequenzen hatte.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Rodungen aus dem Jahre 2014 sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 9
-----	--------------------	--------------------	---------------

**B KEINE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE**

B.1	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ ABWASSERBESEITIGUNG (Schreiben vom 12.09.2017)
B.2	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ WASSERVERSORGUNG / GRUNDWASSERSCHUTZ (Schreiben vom 12.09.2017)
B.3	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ GEWÄSSER / HOCHWASSERSCHUTZ (Schreiben vom 12.09.2017)
B.4	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ ALTLASTEN / BODENSCHUTZ (Schreiben vom 12.09.2017)
B.5	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ IMMISSIONSSCHUTZ (Schreiben vom 12.09.2017)
B.6	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ FLURNEUORDNUNG (Schreiben vom 08.08.2017)
B.7	KABEL BW GMBH (Schreiben vom 28.08.2017)
B.8	NETZE BW GMBH (Schreiben vom 08.08.2017)
	Im Bereich der o.g. Bebauungspläne unterhalten wir keine el. Anlagen.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 9
-----	--------------------	--------------------	---------------

C PRIVATE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1	BÜRGER/IN 1 (Schreiben vom 27.06.2017)		
	<p>Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 19.06.2016. Der Zeitung entnehme ich, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Donnerstag der laufenden Woche über den Bauantrag entscheiden soll.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Gemeinderat wurde der Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan gefasst.</p>	
C.1.1	<p>Ich bin mit der beabsichtigten Waldumwandlung nicht einverstanden, da sie für mich keinerlei Vorteil, sondern allenfalls Nachteile bringt. Die für die Umwandlung vorgesehene Fläche liegt außerhalb des Bebauungsplans. Zur Haftungsvermeidung müssen höhere Einzelbäume, die auf Nachbargrundstücke fallen könnten, entfernt werden.</p> <p>Abgesehen von den Umständen bei der Organisation der notwendigen Fällarbeiten stellt sich für mich die Kostenfrage. Nach meinem Verständnis wäre es gerecht, wenn entweder der Bauträger oder die Stadt als Planerin die insoweit anfallenden möglicherweise nicht unerheblichen Kosten zu tragen hat. Bislang vermisste ich zu dieser Frage eine Antwort.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da sich innerhalb des Geltungsbereichs des vorgesehenen Bebauungsplans sLingertrain% Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz befinden ist zur Wiederherstellung der gemäß Bebauungsplan vorgesehenen Bebaubarkeit der Baugrundstücke eine Waldumwandlung erforderlich.</p> <p>Die Umwandlungserklärung wurde seitens der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium mit Schreiben vom 11.09.2017 erteilt.</p> <p>Bislang handelt es sich bei dem Baumbestand auf dem Grundstück der Einwenderin in Verbindung mit der Bestockung innerhalb des Bebauungsplans sLingertrain% Wald im Sinne des Gesetzes. Mit der Inanspruchnahme des Waldes innerhalb des Bebauungsplanbereichs, verliert auch die Bestockung auf dem Grundstück der Einwenderin automatisch ihre Waldeigenschaft. Es handelt sich dann nur noch um eine Baumgruppe im bebauten Gebiet.</p> <p>Da es dem Grundstücksbesitzer frei gestellt ist, ob er Baumbestand entfernen lassen will oder nicht gibt es auch keine Rechtsgrundlage die Kosten von Fällarbeiten auf Dritte zu übertragen. Die Haftung für Schäden, die von den Bäumen ausgehen verbleibt aber in jedem Fall beim Grundstücksbesitzer.</p>	
C.1.2	<p>Es ist mir weiterhin nicht bekannt, ob die zuständige Forstbehörde die Genehmigung zur vorgesehenen Waldumwandlung gegeben hat. Nach Durchsicht der mir vorliegenden Unterlagen ist auch unklar, ob die zur Umwandlung vorgesehene Waldfläche nicht als Bodenschutzwald zu qualifizieren ist, topografisch steht der Wald auf einem relativ steilen Hang. Im Übrigen widerstrebt es mir, dass teilweise 50 Jahre alte Bäume nach Umwandlung gefällt, bzw. gekürzt werden müssen und dass all die Tiere, Vögel, Eichhörnchen, Eidechsen usw., die im Wald leben, nach den Unterlagen "vergrämt" werden sollen. Ich kann auch nicht erkennen, dass das private, gewinnorientierte Interesse des Bauträgers an einer möglichst umfangreichen Bebauung das grundsätzlich bestehende öffentliche Interesse an der Erhaltung von Waldflächen überwiegen soll.</p>	<p>Die Umwandlungserklärung wurde seitens der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium mit Schreiben vom 11.09.2017 erteilt.</p> <p>Die zuständigen Forstbehörden wurden am Verfahren beteiligt. Es liegen keine Hinweise bezüglich der Qualifikation als Bodenschutzwald vor.</p> <p>Das Thema Artenschutz wurde im Bebauungsplan behandelt und es werden entsprechende Maßnahmen festgesetzt, um einen entsprechenden Ausgleich zu erbringen und den Eingriff zu minimieren.</p> <p>Bei dem Bereich handelt es sich zwar um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Hier muss jedoch berücksichtigt werden, dass das Gebiet fast vollständig besiedelt ist und es sich hier um ein wichtiges Innenentwicklungspotential handelt. Auf die Waldumwandlung kann aus diesem Grund nicht verzichtet werden.</p>	